

Setzt die neue Musterbauordnung den Brandschutz aufs Spiel?

Hubertus Hammer

Die im Dezember 1981 verabschiedete neue Musterbauordnung (MBO) hat die Brandschutz-Fachleute schockiert – und zwar Fachleute unterschiedlichster Herkunft. Vertreter der Feuerwehren, der Wissenschaft und Materialprüfung, der Versicherungswirtschaft und anderer brandschutzinteressierter Kreise sind frustriert.

Welche schwerwiegenden Folgen das Umsetzen der neuen Musterbauordnung in geltendes Recht haben dürfte, zeigte die Jahresfachtagung der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) im Juni 1982 in Oldenburg. Daß die Sicherheit der Bevölkerung gegen Brandgefahren hinter vordergründigen wirtschaftlichen Fragen eines „billigen Bauens“ zurücktreten soll, ist nicht nur für die Feuerwehr unbegreiflich, die im Falle eines Brandes für dessen Bekämpfung und für die Sicherheit der Öffentlichkeit eingreifen soll. Eine Sorge verbindet nach der Verabschiedung der neuen Musterbauordnung alle Brandschutz-Fachleute: Der Brandschutz wird vernachlässigt, und es werden Zustände sanktioniert, die in einigen anderen Län-

dern, wie auch einst im Mittelalter in unserem Land, regelmäßig zu hohen Verlusten an Menschenleben und Sachwerten führten.

Diese schweren Bedenken werden besonders im Hinblick auf den Brandschutz auch von den Vertretern der Feuerversicherer erhoben. Sie richten sich insbesondere gegen einige Bestimmungen der Musterbauordnung, die einen wesentlich geringeren Sicherheitsstandard vorsehen als bisher, und gegen die Gefahren, die daraus erwachsen.

Die neuen Regelungen

Durch die Bestimmungen über tragende Wände, Pfeiler und Stützen (§ 25 MBO), über Außenwände (§ 26 MBO) sowie über Decken (§ 29 MBO) läßt die Musterbauordnung viergeschossige Gebäude ganz aus brennbaren Baustoffen zu, also z.B. aus Holz, und erlaubt Holzdecken sogar in fünfgeschossigen Gebäuden.

In § 6 – Abstandflächen – wird zudem eine wesentlich dichtere Bebauung als bisher zugelassen, z.B. bei viergeschossigen Gebäuden: 3 m Grenzabstand statt bisher 6 m.

Brandschutztechnisch wichtige Änderungen gibt es außerdem in § 28 – Brandwände. Bei Wohngebäuden mit Brü-

stungshöhe bis zu 8 m – und das können viergeschossige Gebäude sein – wird ganz auf die Unterteilung durch Brandwände verzichtet: feuerbeständige Wände genügen den Verfassern der Musterbauordnung. Zur Trennung von Reihenhäusern wird jetzt statt Brandwänden oder der bisher zugelassenen „echten“ feuerbeständigen Wände sogar eine brennbare, von innen feuerhemmende und von außen feuerbeständige Wand für ausreichend gehalten, z.B. aus Holzständerwerk. Außerdem ist zu befürchten, daß Brandwände mehrgeschossiger Gebäude demnächst weit weniger wirkungsvoll sein werden. Bisher mußten sie durch massive feuerhemmende oder feuerbeständige Decken ausgesteift werden, zukünftig genügen wie erwähnt bei Gebäuden mit bis zu fünf Geschossen brennbare feuerhemmende Geschoßdecken.

Werden diese und einige weitere Erleichterungen nicht zurückgenommen oder weitgehend modifiziert, so ist in wenigen Jahren damit zu rechnen, daß eine Bauart in Deutschland eine Renaissance erlebt, die hier bereits vor den großen Stadtbränden des vorigen Jahrhunderts gefürchtet war. Als Konsequenz aus diesen Bränden wurden Bauordnungen aufgestellt, die diese gefürchtete Bauart nur noch vereinzelt (z.B. in Hanglage) zuließen.

Die leidvolle Erfahrung mit ausgedehnten Holzgebäuden sollte nach den großen Bränden durch das bauaufsichtliche Regelwerk beendet werden. Die Bauaufsicht hat dies auch bereits vor Jahrzehnten geschafft. Stadt- und Flächenbrände gibt es in Deutschland praktisch nicht mehr, mit Ausnahme einzelner Altstadtbrände, die in begrenztem Umfang möglich waren, weil die von ihnen betroffenen Stadtteile noch nicht den gültigen Bauordnungen entsprechen. Stadt- und Flächenbrände gibt es dagegen in einigen anderen Ländern mit geringeren bauaufsichtlichen Anforderungen und in durchaus nicht unterentwickelten Nationen, wie Japan oder den USA.

Die Gefahren

Die neue Musterbauordnung öffnet diesen Bränden wiederum Tür und Tor. Gründe zu solch harter Kritik an der neuen Musterbauordnung gibt es ausreichend:

1. Bauteile, die im Brandversuch eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Min. aufweisen, verlieren bei natürlichen Bränden mit höheren Brandlasten bereits nach erheblich kürzerer Zeit als der geprüften Feuerwiderstandsdauer ihre Standfestigkeit und Tragfähigkeit.
2. Wenn diese Bauteile zudem aus brennbaren Baustoffen mit brennbarer Oberfläche bestehen, ist mit schneller Flammen- und Rauchausbreitung zu rechnen. Jeder Fluchtversuch gerade aus den obersten Geschossen kann hierdurch unmöglich gemacht werden. Auch die Rettung von Personen über Feuerwehrlaternen wird durch die brennbaren Außenwände wesentlich erschwert. Ein Innenangriff der Feuerwehr und ein Schutz oder gar die Bergung von Sachwerten scheint auch bei ganz normal beginnenden Bränden ausgeschlossen zu sein. In diesem Punkt entsteht durch das Ziel der Musterbauordnung, das Bauen billiger zu machen, die Gefahr, daß die Feuerversicherungsprämien für diese Gebäude wesentlich erhöht werden müssen.
3. Die bei der neuen Abstandsregelung mögliche dichte Bebauung läßt in der Tat Vergleiche mit mittelalterlicher Bebauung zu. Die Brandausbreitungsgefahr hat sich dabei durch die reichliche Verwendung brennbarer Innenausstattung, insbesondere aus Kunststoffen, erheblich erhöht. Brände ganzer „moderner“ Stadtteile werden dadurch möglich, ja wahrscheinlich. Hat bei dieser engen „brennbaren“ Bebauung ein zunächst lokaler Brand den Umfang mehrerer Gebäude einmal überschritten, dürfte er aufgrund der gerin-

gen Abstände und brennbaren Außenwände sich auch trotz massiven Feuerwehreinsatzes auf den gesamten gleichermaßen ausgeführten Stadtbezirk ausbreiten. Personenrettung wie Brandbekämpfung werden fast undurchführbar. Wer hier nicht frühzeitig gewarnt wird, ist verloren.

Der Versicherer steht vor der Frage, ob die Schadenerwartung in solchen Stadtteilen oder Bereichen überhaupt noch versicherungskalkulatorisch zu erfassen ist, d.h. ob solche brennbaren Gebäudemassierungen überhaupt noch versicherbar sind. Die Äußerung zahlreicher Versicherer hierzu ist bereits negativ.

4. In Verbindung mit der verringerten Wirksamkeit von Brandwänden und ihrem Ersatz durch leichtere Konstruktionen nimmt die Gefahr unkontrollierter Brandausbreitung in ganzen Straßenzügen noch wesentlich zu. Insbesondere die von renommierten Brandschutz-Fachleuten als unzuverlässig erkannte brennbare Trennwand als Brandwand-Ersatz dürfte nicht mehr annähernd einen brandwand-ähnlichen Schutz bieten und gerade im Deckenbereich sowie bei nur scheinbar geringen Baumängeln schnell vom Feuer überlaufen werden.

Die Gefahr der raschen Brandausbreitung bei geringer Feuerwiderstandsdauer und die eingeschränkte Rettungsmöglichkeit sollten sehr sorgfältig bedacht werden. Immerhin geht es bei den hier diskutierten Gebäuden um das Gros der Wohngebäude mit der schon jetzt hohen und durch die Änderung der Bauordnungen in diesen Punkten leicht wesentlich höher werdenden Zahl an Brandtoten und -verletzten. Die Sicherheit der Bewohner und der Öffentlichkeit insgesamt sollten es verbieten, daß die inzwischen aufgedeckten schwerwiegenden Gefahren in einem „Großversuch“ erst nachgewiesen werden müssen.

Erneute Fortschreibung der Musterbauordnung

Fortschritt darf auch bei der Musterbauordnung nicht in Wahrheit Rückschritt sein, scheinbar billiges Bauen ohne Beachtung der Konsequenzen hinsichtlich der zu erwartenden Personen- und Sachschäden und der Versicherungsprämien sollte sich insgesamt nicht verteuern auswirken.

Alle angesprochenen Erleichterungen sollten daher sofort zurückgenommen und keinesfalls in geltendes Recht der Länderbauordnungen umgesetzt wer-

den. Gebäude mit tragenden Wänden, Außenwänden und Decken ganz aus brennbaren Baustoffen sollten nur zweigeschossig ausgeführt werden dürfen. Insbesondere Teile von Geschoßdecken, die Brandwände aussteifen, sollten feuerbeständig und nicht brennbar sein.

Die „alternative“ brennbare Trennwand sollte gestrichen oder zumindest modifiziert werden. Einen wirkungsvollen Schutz gegen großflächige und langzeitige Brandausbreitung stellt – gerade wenn in Zukunft doch die zunehmende Verwendung brennbarer Baustoffe gefördert werden soll – nur die klare Unterteilung durch Brandwände im Abstand von 40 m sicher. Innerhalb dieser Abstände sind Einzelgebäude durch Gebäudetrennwände mindestens mit inneren Bekleidungen sowie Dämmstoffen aus nichtbrennbarem Material abzutrennen.

Auf dem Grundgedanken einer stabilen Sicherheit aufbauend, sollten auch die anderen Bestimmungen der MBO überprüft und modifiziert werden, insbesondere zum Thema Kellerdecken, die bei jedem Gebäude feuerbeständig sein sollten, oder zum Thema Treppenraumwände – gerade im Hinblick darauf, daß Treppenräume nicht nur die wichtigsten Rettungswege, sondern auch die besten Feuerwehrrangriffswege im Geschoßbau darstellen.

Will die Bauaufsicht aus politischen Gründen auf der vorgesehenen Verringerung der Sicherheitsmaßstäbe bestehen, so sollte sie sich vor Augen halten, daß

- Gebäude und Straßenzüge bis hin zu Stadtvierteln, die nach den neuen Mindestanforderungen geplant und errichtet werden, im Brandfall kaum von der Feuerwehr unter Kontrolle gebracht werden können
- Menschenverluste vorprogrammiert sind
- der Feuerversicherer noch weit häufiger vor dem Totalschaden stehen wird als heute, und der Eigentümer dies mit wesentlich höheren Versicherungsprämien bezahlen muß, wenn er überhaupt Deckung erhält.

Die Bestimmung des § 17 (1) der MBO lautet auch heute noch: „Bauliche Anlagen müssen so beschaffen sein, daß der Entstehung und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand wirksame Löscharbeiten und die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist“. Dies mutet bei kritischer Durchsicht der wichtigsten Brandschutzbestimmungen in der neuen MBO als eine Farce an oder als ein altes Relikt, über das man heute „progressiv“ aber vielleicht ein wenig zu „mutig“ hinwegsieht. In Oldenburg wurde diese Art „Weitsicht“ sogar als fahrlässig bezeichnet.